

Stadt Pulheim

Katholische Grundschule am Buschweg

Buschweg 45, 50259 Pulheim

Tel.: 02238/4616329 ♦ Fax: 02238/4616330

www.grundschule-buschweg.de

kgs.buschweg@netcologne.de

OGS Tel.: 02238/9299465



Präventions- und Maßnahmenkonzept

1. Vorwort
2. Grundlagen
3. Schulordnung
4. Präventionsmaßnahmen
 - 4.1. Sozialtraining
 - 4.2. Streitschlichterprojekt
 - 4.3. Klassenrat
5. Umgang mit Unterrichtsstörungen und Pausenverstößen
 - 5.1. Trainingsraumkonzept
 - 5.2. Zeiträuber
 - 5.3. Pausen-Auszeit-System
6. Erziehungsmaßnahmen
7. Ordnungsmaßnahmen
8. Eskalationsstufen
9. Erziehungsvereinbarung zwischen Schule und Elternhaus

1. Vorwort

Die Kinder, die zu unserer Schule kommen, stammen aus verschiedenen Familien mit unterschiedlichen Kulturen, Werten und Regeln. Dabei können auch unterschiedliche Wertvorstellungen aufeinandertreffen. Gemeinsame Regeln dienen hierbei als Hilfe und Orientierung, um zu wissen, wie man sich richtig verhält. Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen ist ein Miteinander, das von Respekt, Rücksichtnahme und fairem Umgang geprägt ist.

2. Grundlagen

Grundlage unseres Konzepts ist § 42 (Fn 19) Schulgesetz NRW vom 15.02.2015:

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(....)

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen (...).

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

Im Bereich der Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention gehören an unserer Schule:

- ein auf das Ziel abgestimmtes Schulprogramm,
- eine Schulordnung,
- Klassenregeln, die für alle Klassen gleich sind,
- die Einbindung von Elementen der Prävention in den Unterricht durch
 - spezielle Unterrichtsformen,
 - soziales Kompetenztraining,
 - Bewegung im Unterricht,
 - eine Gesprächs- und Reflexionskultur (z. B. Klassenrat),
 - Rituale,
 - Stille- und Entspannungsübungen (z. B. 5-Minuten-Training) sowie
 - die Behandlung von Gewalt und Konflikt als Unterrichtsthemen;
- vereinbarte Maßnahmen bei Regelverstößen,
- die Durchführung des Sozialtrainings „Lubo aus dem All“ in Jahrgang 1 und 2
- das Streitschlichterprojekt der 4. Klassen,
- das Sozialprojekt, das regelmäßig in den 3. Klassen durchgeführt wird,
- die Gestaltung unserer Schule als Lebensraum, der den Bedürfnissen der Kinder entgegenkommt und ihnen vielfältige Spiel- und Bewegungsangebote bietet.

3. Schulordnung

In unserer Schule möchte jedes Kind gemeinsam mit anderen Kindern lernen und spielen. Damit sich **alle** bei uns **wohlfühlen** können, müssen wir uns an unsere **Regeln** halten.

- Wir sind freundlich, hilfsbereit und höflich.
- Wir respektieren uns gegenseitig.
- Wir hören auf die Erwachsenen, die in unserer Schule arbeiten.
- Wir kommen pünktlich zum Unterricht.
- Wir verhalten uns im Flur und in allen Räumen leise, damit alle ungestört lernen können.
- Wir lösen Streit ohne Gewalt und holen uns Hilfe, wenn wir sie brauchen.
- Wir helfen mit, dass es in unserer Schule sauber und ordentlich bleibt.
- Wir halten unsere Toiletten sauber.
- Wir geben unser Bestes und halten uns an die Regeln.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Sozialtraining

Mit Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkraft wird in der Eingangsstufe das Programm **Lubo aus dem All** eingeführt. Damit werden u.a. **sozial-emotionale Basiskompetenzen** (Selbst- und Fremdwahrnehmung, Emotionsausdruck, Emotionssprache usw.) gefördert, sowie **angemessene Handlungsrepertoires und soziale Skills für alterstypische Problemsituationen** (z.B. mitspielen wollen, Umgang mit Schimpfwörtern, Streit klären usw.)

Der Schulsozialarbeiter unterstützt die Eingangsstufe mit Projekten oder auch Einzelgesprächen.

Unsere 3. Klassen nehmen am 3-tägigen Sozialtraining teil, das durch Herrn Wild durchgeführt wird:

Konflikttraining für Grundschüler (Gewaltfreies und soziales Zusammenleben durch Normen- und Wertevermittlung)

Das Konzept hat einen ganzheitlichen Ansatz. Einerseits **Prävention für Kinder** anzubieten, die sie in die Lage versetzen, weder Opfer noch Täter zu werden und andererseits Eltern und Personal in die Lage zu versetzen, durch Vorbild und durch Trainings Kindern Normen und Werte zu vermitteln, die zu männlicher und weiblicher Sozialisierung beitragen.

Ziele für die Kinder:

- Auseinandersetzung mit männlicher und weiblicher Sozialisation (Ursprungsfamilie, Fernsehen, Peer- Group, Werbung, Vorbilder)
- Identitätsfindung
- Verhaltensweisen lernen, die verhindern, als Opfer gewählt zu werden

- Werte und Normen in der Beziehung
- selbstbewusste Verhaltensweisen im Alltag fördern, Selbstwertgefühl stärken
- Grenzen erkennen, setzen und akzeptieren können
- effektive Konfliktbewältigungsstrategien entwickeln,
- Einleiten von Verhaltensänderungen durch neue Erfahrungen
- Erlernen des Umgangs mit Gefühlen, wie Hass, Zorn, Freude
- Entwicklung eines Rechts- und Unrechtsbewusstseins, Gesetze und Vergehen
- Empathie für "Opfer" entwickeln
- Verhaltensrepertoire entwickeln, um Grenzsetzungen zu akzeptieren,
- Vertrauen in die eigene Handlungskompetenz und Stärke entwickeln

4.2 Streitschlichterprojekt

An der KGS am Buschweg haben Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen die Möglichkeit, zum Streithelfer oder zur Streithelferin ausgebildet zu werden. Die AG findet 1x in der Woche im Rahmen des Vormittags statt. Rund 10 Kinder erwerben, basierend auf dem Bensberger Mediations-Modell, Kompetenzen, um bei Konflikten zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern vermitteln zu können.

„Mit Hilfe der einzelnen Bausteine des Ausbildungskurses zur Streithelferin bzw. zum Streithelfer machen die Kinder die Erfahrung, dass sie selbst unterstützend tätig werden können. Sie vermitteln bei Streitigkeiten und lernen – falls notwendig – Hilfe zu holen. So initiieren die Kinder bei Streitigkeiten ihrer Mitschüler ein Schlichtungsgespräch, in dessen Verlauf sie mit dem Leitfaden der sogenannten Erst-Hilfe im Streit den Streitenden Impulse geben, damit diese ihren Streit friedlich und nachhaltig lösen können. Auf diese Weise leisten die Kinder einen wichtigen Beitrag zu einem sozialen Miteinander in der Schule und stärken damit die gesamte Schulkultur der Einrichtung.“

(https://tma-bensberg.de/coach_seminars/bmm-streithelfer-grundschule-2/)

4.3 Klassenrat

In der Konferenz vom 21.11.2022 wurde beschlossen, dass in allen Klassen der Klassenrat eingeführt wird.

Der Ablauf und die Aufgaben sind immer gleich gestaltet: Begrüßung, Rollen verteilen (Moderator, Schriftführer, Zeitwächter, Regelwächter), Rückmeldung Protokoll, neue Themen, neue Lösungsvorschläge, Vereinbarungen im Protokollbuch festhalten. Die Kinder sollen selbst Lösungsvorschläge finden und ausprobieren können. Die Lehrkräfte halten sich nach Möglichkeit zurück.

Das Aufschreiben eines Problems ist für ein Kind schon hilfreich. Manchmal hat sich dieses schon innerhalb der Woche geklärt.

Aus einer Angelegenheit, welche alle betrifft, kann ein Ziel oder Motto der Woche formuliert werden. Zum Beispiel: „Wir ziehen alle Hausschuhe an.“

Das Material für den Klassenrat gibt es bei materialwiese.de.

5. Umgang mit Unterrichtsstörungen und Pausenverstößen

In allen Klassen ist die gleiche Regel zum Umgang mit Unterrichtsstörungen eingeführt. Es gibt ein mehrstufiges Verwarnungssystem. Zu Beginn des Schulvormittags stehen alle Kinder auf dem Symbol „Startklar zum Lernen“. Es gibt eine Ermahnung und eine Verwarnung, ehe die Kinder auf „Auszeit“ bzw. Zeiträuber gesetzt werden.

5.1 Trainingsraumkonzept

Grundlage der Trainingsraum-Methode ist die Anerkennung, dass Lehrer und Schüler sich in der Schule in einer Gemeinschaft befinden, die durch klare Regeln und klare Konsequenzen gekennzeichnet ist.

Verantwortungsübernahme bedeutet auch Anerkennung des Gebots, dass Lehrer und Schüler sowohl Rechte als auch Pflichten haben.

- Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht, ungestört zu unterrichten und die Pflicht, für einen ‚guten‘ Unterricht zu sorgen.
- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht, ‚guten‘ Unterricht zu bekommen und die Pflicht, für einen störungsfreien Unterricht zu sorgen.
- Alle müssen die Rechte der anderen akzeptieren und ihre Pflichten erfüllen

Schlüsselfragen bei Störungen im Unterricht

- „Was machst du?“
- „Wie lautet die Regel, gegen die du verstoßen hast?“
- „Wie entscheidest du dich?“
- „Du weißt, bei der nächsten Störung gehst du in den Trainingsraum.“

Das Kind geht selbstständig mit einem Begleitzettel (Plan für Kinder der Klasse 1 und 2 oder Plan für Kinder der Klasse 3 und 4) in den Trainingsraum. Auf diesem ist das Fehlverhalten angekreuzt oder aufgeschrieben.

Der Trainingsraum ist ein eigens eingerichteter Raum für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht stören und sich nicht an die geltenden Regeln halten wollen oder können. Er ist über den gesamten Schultag mit jeweils einer Lehrkraft besetzt.

Der Trainingsraum ist ein Ort, an dem Unterricht in anderer Form stattfindet, nämlich ein vertieftes Nachdenken über das eigene Verhalten. Ziel ist es, mit Unterstützung der Lehrkraft, den Schüler einen Plan entwickeln zu lassen, wie er es schaffen kann, sich demnächst besser an die Regeln zu halten. Diesen Plan schreibt oder malt das Kind auf den Begleitzettel, unterschreibt ihn und gibt das Blatt bei der Rückkehr in den Klassenraum der Klassenlehrkraft.

Das Trainingsraumkonzept ist nur mit guter Personalversorgung durchführbar.

5.2 Zeiträuber

Da die Unterrichtsversorgung nicht immer die Besetzung eines Trainingsraums zulässt, haben wir im Mai 2023 das Zeiträubersystem eingeführt.

Wenn ein Kind aufgrund seines Verhaltens die 3. Stufe erreicht hat, erhält es einen „Zeiträuberzettel“, auf dem vermerkt ist, was zu dieser Maßnahme geführt hat. Auf der Rückseite des Zettels schreibt das Kind auf, was es in Zukunft anders machen möchte. Dieser Zettel soll zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei drei „Zeiträuberzetteln“ erfolgt ein Elterngespräch.

5.3 Pausen-Auszeit-System

Um bei Verstößen in den Pausen schnell reagieren zu können und zu verhindern, dass Kinder unbeaufsichtigt vor dem Lehrerzimmer sitzen, testen wir ein Pausen-Auszeit-System.

Rote Karte

- In der Pause erst gelbe, dann rote Karte, in der Klasse Ampelsystem
- Sofort rote Karte auch möglich
- Bei roter Karte: Pause im Pausenraum
- Bei roter Karte auf dem Schulhof: Kind wird sofort zum Pausenraum geschickt,
- am Ende der Pause gilt: rote Karte für nächste Pause
- Zettel wird mit Datum und Pause der nächsten Pause ausgefüllt und in den Pausenraum gelegt, kommt das Kind nicht (eigene Verantwortung), wird es auf den Zettel für die nächste Aufsicht geschrieben und Aufsicht gibt Klassenleitung Bescheid

Gelbe Karte **Rote Karte**

Datum:

Name des Kindes:

1. Pause 2. Pause

Grund:

Körperliche Gewalt

Seelische Gewalt

Spielzeug

Respektloses Verhalten

Aufforderung nicht nachgekommen

Lehrer/in:

Wiederholung Pausenraum

- Wenn Verhalten im Pausenraum nicht okay, nächste Pause wieder Pausenraum
- Aufsicht im Pausenraum notiert das auf dem Zettel für die nächste Aufsicht
- Wenn Kind das nächste Mal nicht erscheint (eigene Verantwortung), gibt Aufsicht nach der Pause Klassenleitung Bescheid und Kind muss in der nächsten Pause in den Pausenraum

Pausenraum

- ist der GL-Raum
- Kinder, die in der Pause, im Einzelfall auch im Unterricht, auffällig geworden sind, müssen eine Pause im Pausenraum verbringen
- Dort muss das Kind sich mit Unterstützung der anwesenden Lehrkraft Gedanken zu seinem Verhalten machen und überlegen, wie es das Verhalten wieder gut machen kann. Dazu liegen leere Blätter, vorgefertigte Blätter (schriftliche Entschuldigung, Reflexionsbogen) eine Wiedergutmachungskartei (Ideensammlung für mögliche Wiedergutmachungen) und Stifte bereit.
- ist in jeder Pause durch eine Lehrkraft besetzt

6. Erziehungsmaßnahmen

Der Gedanke der Erziehung steht im Vordergrund.

- Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht.
- Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls und das Alter und die Persönlichkeit des Schülers.
- Die Zahl der möglichen Erziehungsmaßnahmen ist theoretisch unbegrenzt; es besteht ein großer Handlungsspielraum.
- Sie können von jeder Lehrkraft ausgesprochen werden.
- Eine Beschwerde ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Vor der Bestrafung steht das Prinzip der Wiedergutmachung. Die Maßnahme sollte einen Bezug zum Vergehen haben. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind:

- das erzieherische Gespräch
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, ggf. Mitteilung an die Eltern
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, um einen störungsfreien Unterricht für die übrigen Schüler durchführen zu können (Trainingsraum oder Nachbarklasse)
- die Nacharbeit schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
- sich entschuldigen, je nach Alter Entschuldigungsbrief schreiben oder Entschuldigungsbild malen
- Pausenverbot / Fußballverbot
- Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten (Wandertag, Klassenfest, Klassenfahrt usw.)

- Klassentagebuch führen (positive und negative Einträge)
- Protokollhefte für auffällige Schüler in der Klasse führen (zur Transparenz)
- Streitschlichter / Klassenrat
- Begleitung durch einen Pausenscout
- Formulierung einer Reflexion und einer Zielperspektive (Bezug auf die entsprechende Regel in der Schul- oder Klassenordnung)

7. Ordnungsmaßnahmen

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung. Niemand möchte in der Schule geschlagen, getreten oder auf verbale Weise verletzt werden. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und körperliche Unversehrtheit.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Schule ist § 53 des Schulgesetzes NRW. Erzieherische Einwirkungen nach § 53 Abs. 2 sind keine Verwaltungsakte. Sie können daher weder mit Widerspruch noch Klage angegriffen werden. Eine Beschwerde ist dagegen möglich.

Erst wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, sollten Ordnungsmaßnahmen erfolgen. Bescheide über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 sind Verwaltungsakte, so dass hier Widersprüche erhoben werden können und auch der Klageweg beim Verwaltungsgericht eröffnet ist. Es gibt einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf.

Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, die entfällt, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ausnahme: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Pflichtverletzung des Schülers so gravierend ist, dass „erzieherische Einwirkungen“ nicht mehr ausreichen. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn das Fehlverhalten des Schülers so schwerwiegend ist, dass erkennbar ein pädagogisches Handeln nicht ausreichend ist. Eine Dokumentation der vorherigen erzieherischen Maßnahmen ist daher bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen zwingend.

§ 53 (Fn 10) Schulgesetz NRW vom 15.02.2015

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Schriftlicher Verweis: Er soll dem Schüler vor dem Ergreifen weitreichender Ordnungsmaßnahmen eindringlich klar machen, dass das Fehlverhalten des Schülers im Sinne einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen werden kann.
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen. Auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich. Ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.
- Androhung der Entlassung von der Schule
- Entlassung von der Schule
- Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

Verfahrensschritte

- Klärung des Sachverhalts mit allen Beteiligten
- Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft gem. § 53 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW entweder die Schulleitung, die Teilkonferenz oder die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW (schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse oder Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen) entscheidet der Schulleiter. Er kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis auch ganz übertragen. Vor der Entscheidung ist den Eltern und dem/der Klassenlehrern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Eskalationsstufen

Als Entscheidungshilfe wurden in der Lehrerkonferenz vom 01.08.2023 Eskalationsstufen festgelegt.

1. Unterrichtsstörungen
2. Verbale Gewalt
3. Körperliche Gewalt
4. Sachbeschädigung

Stufe	Unterrichtsstörungen	Konsequenz
1	Leichte Störungen des Unterrichts Klassenregeln nicht beachten (***) Klassenregeln ***)	Mündliche Ermahnung Ampelsystem auf Ermahnung / Verwarnung
2	Wiederholtes Verhalten wie in Stufe 1	Kurzfristige Auszeit außerhalb des Klassenraums Information an die Eltern (Zeiträuber) Nacharbeiten im Pausenraum
3	Wiederholte massive Störungen Verlassen des Klassenraumes/ Entfernung vom Unterricht/ Respektloses Verhalten gegenüber Lehrkräften	Elterngespräch - Gemeinsames Erarbeiten von Maßnahmen - Ausschluss aus einzelnen Stunden (Sport, Ausflug etc.)
4	Massive und ständige Störung des Unterrichts trotz Maßnahmen aus Stufe 1-3 Unterricht kaum möglich	Gespräch mit Schulleitung Ordnungsmaßnahme

Stufe	Verbale Gewalt	Konsequenz
1	Beleidigungen, Beschimpfungen, Hänseleien, die den Betroffenen leicht verletzen, verängstigen, Nutzung von Schimpfwörtern Einzelfälle	Ermahnung und mündliche Entschuldigung des Täters beim Opfer Evtl. Thematisierung im Klassenrat
2	wiederholte Beleidigungen oder Beschimpfungen Beleidigungen in aggressiver, sehr verletzender Form	Schriftliche Entschuldigung (Formular mitgeben), Reflexion des Geschehenen (ggf. im Einzelgespräch), Information an die Eltern durch die Klassenlehrkraft, Übernahme von Diensten für den Betroffenen (Wiedergutmachungskartei)
3	Wiederholte und aggressive Form von verbaler Gewalt trotz Maßnahmen wie in Stufe 2	Information an die Eltern und Schulleitung Elterngespräch (Klassenlehrkraft) - Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen (Schule und Elternhaus)

		Androhung von Ordnungsmaßnahmen
4	Bedrohung und Erpressung trotz Elterngespräch Mobbing	Information an die Schulleitung und Austausch Beschluss einer Ordnungsmaßnahme durch die Schulleitung

Stufe	Körperliche Gewalt	Konsequenz
1	Leichte Form von Schubsen, Rangeln, Treten ohne schmerzhaft Verletzungen oder Verängstigung des Betroffenen, z.B. beim Spiel	Ermahnung Mündliche Entschuldigung beim Betroffenen
2	Vorsätzliche körperliche Gewalt wie Treten, Schlagen, Boxen, Spucken, Beißen, Stoßen, Kratzen Werfen von Gegenständen	Schriftliche Entschuldigung beim Betroffenen Ggf. Pausenverbot Information an die Eltern (Mitteilungsheft) Wiedergutmachung (Kartei)
3	Formen wiederholter vorsätzlicher Gewalt	Elterngespräch (Klassenlehrkraft oder Fachlehrkraft mit Hinweis: bei Wiederholung Schulleitung) Evtl. 1 Woche Pausenverbot evtl. Gespräch mit Schulleitung evtl. Abholung durch die Eltern (nach Absprache mit der Schulleitung) Androhen von Ordnungsmaßnahmen
4	Zufügen von schweren Verletzungen, Verletzungen mit Gegenständen Wiederholtes Zufügen von schwerer körperlicher Gewalt trotz Maßnahmen	Information an die Schulleitung Festlegung einer Ordnungsmaßnahme

Stufe	Sachbeschädigung	Konsequenz
1	Versehentliches Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen oder Eigentum anderer, z.B. im Spiel Verstecken etc. von Gegenständen anderer Schüler	Mündliche/schriftliche Entschuldigung Wiedergutmachung in irgendeiner Form Ersetzen des Gegenstandes (Mitteilung an die Eltern von beiden Kindern)
2	Vorsätzliches Verunreinigen oder Zerstören des Eigentums anderer z.B. Büsche, Bäume, Toiletten, Schuhe, Bücher, Materialien	Schriftliche Entschuldigung Information an die Eltern – Hilfe bei der Wiedergutmachung

		Ersatz: z. B. Bücher oder Materialien neu besorgen, Räume wiederherstellen
3	Wiederholtes, vorsätzliches oder extremes Verunreinigen und Zerstören von Gegenständen Diebstahl, klauen (Beim Diebstahl von Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, sind wir nicht zuständig)	Elterngespräch mit Kind und Schulleitung Androhung einer Ordnungsmaßnahme
4	Wiederholtes, vorsätzliches Zerstören von Eigentum trotz Maßnahmen wie in Stufe 1-3	Information an Schulleitung Beschluss einer Ordnungsmaßnahme



Erziehungsvereinbarung zwischen Schule und Elternhaus

Wir wünschen uns, dass die KGS am Buschweg ein Ort ist, an dem sich jeder wohl fühlen kann. Jedes Kind soll unsere Schule als einen Ort erfahren, an dem es friedlich und respektvoll mit anderen Kindern zusammenleben und lernen kann. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möchten die Kinder ermutigen und stärken, selbstständige und verantwortungsbewusste Menschen zu werden.

Diesem hohen Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir ihn als GEMEINSAME AUFGABE von Schule und Elternhaus verstehen. Daher erklären Elternhaus und Schule ihre Bereitschaft zur engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gemeinsam wollen wir den uns anvertrauten Kindern Werte wie Ehrlichkeit, Höflichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Rechts- und Unrechtsbewusstsein vermitteln.

Vor diesem Hintergrund treffen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der OGS folgende Vereinbarungen:

Wir, das Schulpersonal,

- fördern bestmöglich die individuellen Fähigkeiten der Kinder,
- wollen Vertrauenspersonen für Eltern und Kinder sein und nehmen ihre Sorgen und Anliegen ernst.
- bemühen uns, eine vertrauensvolle Atmosphäre in der Klasse / OGS-Gruppe zu schaffen,
- sagen zu, dass die geltenden Regeln mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet und ihnen ihrem Alter entsprechend transparent gemacht werden,
- achten darauf, dass die aufgestellten Regeln eingehalten werden,
- reagieren auf Verstöße angemessen (s. Maßnahmenkonzept),
- leisten den Kindern Hilfestellung bei der Bewältigung von Konflikten im schulischen Bereich,
- vereinbaren nach Bedarf Gesprächstermine, um den Austausch von Informationen zu gewährleisten.

Wir, die Eltern,

- zeigen Interesse am Schulalltag unseres Kindes,
- begegnen den Lehrpersonen und OGS-Mitarbeiter/innen aufgeschlossen und erkennen sie in Fragen von Unterricht und schulischer Erziehung als Autorität an,
- leben unseren Kindern gewaltfreie Konfliktlösung vor und halten sie dazu an, auch in der Schule Konflikte gewaltfrei zu lösen,
- akzeptieren, dass Konflikte, die zwischen Kindern während des Schulalltags entstehen, zuerst und vornehmlich durch Lehrkräfte und Ganztagspersonal geklärt werden. Bei weiterem Bedarf zur Klärung werden die Eltern hinzugezogen,
- suchen bei Unstimmigkeiten zuerst den Kontakt mit der entsprechenden Lehrperson / mit der entsprechenden OGS-Mitarbeiterin,
- geben dem Kind Sicherheit, indem wir die Regeln der Schule und des Ganztags unterstützen,
- nehmen die Informationsmöglichkeiten der Schule wahr (Mitteilungsheft, Elternabend, Sprechtag...) und teilen der Schule selbst wichtige Informationen mit,
- schaffen gute Rahmenbedingungen für unser Kind (genügend Schlaf, gesundes Frühstück, Pünktlichkeit, Bereitstellung der notwendigen Materialien).

Pulheim, den

.....
(Erziehungsberechtigte)

.....
(Klassenlehrkraft)